



---

# Vereinsstatuten

FC Kloten

Sportweg 6

8302 Kloten

Neue, revidierte Fassung

März 2026



---

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Zugehörigkeit
3. Mitgliedschaft
4. Organe
5. Generalversammlung /  
    Ausserordentliche Generalversammlung
6. Vorstand / Vereinsführung
7. Rechnungsrevisoren
8. Finanzen
9. Statutenänderungen
10. Auflösung des Vereins
11. Schlussbestimmungen



---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Fussballclub Kloten wurde am 19. Januar 1950 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kloten. Der FC Kloten ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder Rasse ab.
- 1.2 Der Verein bezweckt:
  - a) die Förderung und Pflege des Fussballsports;
  - b) die Förderung und Pflege der Freundschaft und Geselligkeit;
- 1.3 Der Verein fördert die Suchtprävention im Auftrag der Stadt Kloten.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind rot / weiss.
- 1.5 Der Gerichtsstand ist Bülach.
- 1.6 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 1.7 Diese Vereinsstatuten sind der Einfachheit halber ausschliesslich in der männlichen Form verfasst. Selbstverständlich gilt es sinngemäss auch für alle Mitglieder.

## 2. Zugehörigkeit

- 2.1 Der FC Kloten ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- 2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Kloten sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.
- 2.3 Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Kloten und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 2.4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen



---

Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

- 2.5 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise der dazugehörenden Reglemente.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Beitritt zum FC Kloten steht grundsätzlich jedem frei, der die Vereinsstatuten anerkennt. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu richten. Die Aufnahme minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Beitritt jedoch verweigern.
- 3.2 Durch den Vereinsbeitritt hat jedes Mitglied folgende Rechte und Pflichten:
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
  - b) den Vorschriften der Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Generalversammlung stets nachzuleben und den Verein nach innen und aussen würdig zu vertreten;
  - c) den Anordnungen der Vereinsführung bei Veranstaltungen des Vereins (Trainings, Spiele, spezielle Veranstaltungen) stets Folge zu leisten;
  - d) seine finanziellen Verpflichtungen pünktlich und vollumfänglich nachzukommen;
  - e) eine vom Vorstand jährlich vorgegebenen Anzahl Stunden an unentgeltlichen Freiwilligenarbeit zu leisten;
  - f) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage, Newsletter o.ä);
  - g) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden
- 3.3 Die Mitgliederzahl jeder Kategorie ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie kann bei zu grosser Nachfrage durch den Vorstand beschränkt werden.
- 3.4 Aktive, Junioren, Juniorinnen und Senioren haben das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen. Die Einteilung der einzelnen Mitglieder in die Mannschaften erfolgt durch den Bereichsleiter und die dazugehörigen Funktionäre.
- 3.5 Der Verein besteht aus:
- a) Ehrenmitgliedern
  - b) Freimitgliedern



- c) Aktivmitgliedern
  - d) Junioren und Juniorinnen
  - e) Senioren
  - f) Vorstandsmitgliedern / Vereinsfunktionären / Trainern / Schiedsrichtern
  - g) Gönnern
- 3.6 Jedem neu- und wiedereintretenden Mitglied wird eine einmalige Eintrittsgebühr (maximal Fr. 75.-) zur Deckung der Verbandsgebühren in Rechnung gestellt. Welche Mitgliederkategorien betroffen sind und die Höhe der Gebühr definiert der Vorstand.
- 3.7 Übertritte innerhalb der Mitgliederkategorien, sowie zu anderen Fussballvereinen, werden durch den Bereichsleiter entschieden und abgewickelt.
- 3.8 Eintritts-/ und Austrittserklärungen können jederzeit schriftlich beim Sekretariat oder Bereichsleiter eingereicht werden. Ein-/ austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder der Kategorien Aktive, Junioren, Juniorinnen und Senioren schulden dem Verein folgende Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr:
- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| Eintritt bis zum 30. Juni | ganzer Mitgliederbeitrag |
| Eintritt ab dem 1. Juli   | ½ Mitgliederbeitrag      |
| Austritt bis zum 30. Juni | ½ Mitgliederbeitrag      |
| Austritt ab dem 1. Juli   | ganzer Mitgliederbeitrag |
- 3.9 Gegen austretende Mitglieder (beinhaltet auch Vereinswechsel), welche die Beiträge des laufenden Jahres, allfällige rückständige Beiträge und Bussen nicht vollumfänglich bezahlt haben und persönlich ausgehändigtes Material, welches im Besitz des FC Kloten ist, nicht vollständig retourniert haben oder dieses nicht bezahlt haben, kann ein Boykottverfahren beim SFV eingeleitet werden.
- 3.10 Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen.
- 3.11 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Nachfolgende Gründe können zum Vereinsausschluss führen:
- a) nachgewiesene Schädigung der Interessen des FC Kloten im Allgemeinen;
  - b) Verfehlungen gegenüber den Statuten;
  - c) Widersetzung von Anordnungen der Vereinsfunktionäre;
  - d) unanständiges und gemeines Benehmen auf und neben dem Sportplatz (gegenüber Schiedsrichtern, Trainer, Mit- oder Gegenspielern, Vereinsfunktionären und Zuschauern);



- e) Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein;

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung schriftlich über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand, Rekurs erheben und auf das Recht auf eine persönliche Anhörung bestehen. Über den Rekurs entscheidet der Vorstand abschliessend.

- 3.12 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während Jahren um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung folgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 3.13 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung, 18-jährig). Die Ernennung kann auch schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied während Jahren um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand an der Generalversammlung.
- 3.14 Vorstandsmitglieder, Trainer, Vereinsfunktionäre und Schiedsrichter sind nicht beitragspflichtig.

#### **4. Organe**

- 4.1 Die Vereinsorgane sind:
- a) die Generalversammlung / die ausserordentliche Generalversammlung;
  - b) die Rechnungsrevisoren;
  - c) der Vorstand;
  - d) die Kommissionen;

#### **5. Generalversammlung / Ausserordentliche Generalversammlung**

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind und findet alljährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.2 Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mittels Publikation auf der Webseite oder schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten



Mitglieder einberufen. Das Begehren hat schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 45 Tagen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand durchzuführen.

- 5.4 Jede vorschriftsgemäss einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der zu erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.5 Anträge inklusive Begründung zur Generalversammlung von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge benötigen zur Behandlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 5.6 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie am Tag der Generalversammlung 18 Jahre alt sind.
- 5.7 Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 5.8 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.9 Folgende Geschäfte benötigen eine Mehrheit von 3/4, bei einer Anwesenheit von wenigstens 2/3 aller, stimmberechtigter Vereinsmitglieder:
  - a) Zweckänderung
  - b) Fusion
- 5.10 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der anwesenden und der stimmberechtigten fest. Für das Protokoll ist ein mit dieser Funktion beauftragtes Vereinsmitglied verantwortlich.
- 5.11 Die folgenden Traktanden sind für die ordentliche Generalversammlung obligatorisch:
  - a) Begrüssung und Appell
  - b) Wahl der Stimmenzähler
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes



- e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Erteilung der Décharge an den Gesamtvorstand (Entlastung des Vorstandes)
- g) Wahlen:
  - des Präsidenten
  - des übrigen Vorstandes
  - der Rechnungsrevisoren
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Budget (Höhe Mitgliederbeiträge beinhaltend)
- j) Ehrungen
- k) Verschiedenes

## **6. Vorstand / Vereinsführung**

### **6.1 Der Vorstand besteht aus:**

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Finanzchef
- d) Weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf

**6.2** Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4, maximal 7 Personen zusammen. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Ausübung des Präsidentenamtes und der Funktion des Finanzchefs, sowie des Präsidentenamtes und der Funktion des Vizepräsidenten durch dieselbe Person. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Amtsjahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds sollte in der Regel 16 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter, wenn möglich, ausgewogen vertreten sein.

**6.3** Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind, zuständig. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

**6.4** Der Vorstand legt in einem Vorstandsreglement inklusive Pflichtenhefte seine Geschäftsordnung und seine Aufgabenverteilung fest.

**6.5** Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Durchführen und Überwachung von sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen
- Organisiert und überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb



- Anmeldung aller Mannschaften am Spielbetrieb
  - Erstellung der Trainings- und Spielpläne
  - Spielerkontrollen
  - Durchführung aller sportlichen Wettspielanlässe
  - Einwandfreie Instandhaltung der gemieteten Fussballanlage Stighag in enger Zusammenarbeit mit dem Eigentümer
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- 6.8 Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand eigenständig ersetzt werden.
- 6.9 Für die Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand gewählt. Der Vorstand definiert die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen. Die Kommissionen konstituieren und organisieren sich eigenständig.
- 6.10 Für die Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der Vorstand Vereinsfunktionäre ernennen und entschädigen.
- 6.11 Für die Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der Vorstand bezahlte Mitarbeiter einstellen und entschädigen.
- 6.12 Für Anlässe und Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Die Teilnahme ist für die aufgeborenen Mitglieder obligatorisch. Bei Nichterscheinen kann der Vorstand Sanktionen aussprechen.
- 6.13 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 6.14 Sie üben Ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 6.15 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratungen und Entscheidungen in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen



Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonfliktes ist im Protokoll festzuhalten.

- 6.16 Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert er seinen Stellvertreter.
- 6.17 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6.18 Die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission, Revisoren und angestellte Mitarbeiter des FC Kloten dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **7. Rechnungsrevisoren**

- 7.1 Die Rechnungsrevisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die als Revisoren walten. Sie werden durch die Generalversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Mitglieder des Vorstands können nicht als Revisoren gewählt werden. Die Wiederwahl von Rechnungsrevisoren ist möglich.
- 7.2 Bücher und Belege der Buchhaltung müssen den Revisoren auf Verlangen vorgewiesen werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ereignisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung.

## **8. Finanzen**

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - Sponsoren und Spenden
  - Events und Kioskbetrieb
  - Subventionen
  - Gebühren
  - Bussen
  - weiteren Einnahmen
- 8.2 Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge wird jährlich zusammen mit dem Budget durch die Generalversammlung festgelegt.



- 
- 8.3 Die Generalversammlung kann, wenn notwendig, für alle Mitgliederkategorien ausserordentliche Mitgliederbeiträge in der maximalen Höhe eines ordentlichen Mitgliederbeitrages festsetzen und einfordern.
  - 8.4 Der ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeitrag ist bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
  - 8.5 Der Vorstand kann Mitgliedern auf dem Jahresbeitrag eine Ermässigung gewähren. Keine Ermässigungen können für Eintrittsgebühren und ausserordentliche Mitgliederbeiträge gewährt werden.
  - 8.6 Der Vorstand kann Bussen bis maximal CHF 500.- verfügen. Diese werden nach dem jeweiligen Verschulden des Fehlbaren bemessen und durch den Vorstand festgesetzt.
  - 8.7 Bussen des Verbands, welche einzelne Mitglieder oder Mannschaften betreffen, können durch den Vorstand dem Fehlbaren weiterverrechnet werden.
  - 8.8 Ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen kann den sofortigen Ausschluss aus dem Trainings- und Spielbetrieb zur Folge haben. Rückstände von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Bussen und Gebühren werden bei einem Vereinswechsel vollumfänglich geltend gemacht und sind sofort zu begleichen. Ausstehende Mitgliederbeiträge können auf dem Rechtsweg eingefordert werden.
  - 8.9 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Statutenänderungen**

- 9.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 9.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung mittels Publikation auf der Webseite oder schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.



## 10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des regionalen Fussballverbandes (FVRZ) als Berater zugezogen werden kann.
- 10.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Verwaltungsdirektion der Stadt Kloten) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen oder Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von regionalen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 31. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Bestimmungen und treten sofort in Kraft.
- 11.2 Diese Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) am XX.XX.2026 genehmigt.

Kloten, 31. März 2026

**FC Kloten**

Peter Wartmann

**Präsident**

Volker Sommer

**Vizepräsident**



Genehmigt durch:  
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 05.05.2026

Dominique Schaub  
Leiter Rechtsdienst